

# HAUPTSATZUNG der Stadt Mansfeld

---

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 15.07.2019 folgende Hauptsatzung der Stadt Mansfeld beschlossen:

## I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

### *§ 1 Name, Bezeichnung*

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Mansfeld“. Sie führt die Bezeichnung „Stadt“.
- (2) Zur Stadt Mansfeld gehören die Ortsteile Abberode, Annarode, Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Gorenzen, Großörner, Hermerode, Mansfeld-Lutherstadt, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode und Vatterode.

### *§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel*

- (1) Die Stadt Mansfeld führt ein Wappen. Die Blasionierung lautet:

In Rot linkshin gewendet der Heilige Georg in goldener Rüstung auf einem golden gezäumten Schimmel, mit dem mit gold - schwarzer Kreuzfahne bewimpelten Spieß einen geflügelten grünen Drachen durchbohrend.

- (2) Die Flagge der Stadt Mansfeld ist (1:1) gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend, Querform: Streifen waagrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt.

Die Stadtfarben sind - abgeleitet vom Hauptwappenmotiv und Schildfarbe - Gold (Gelb) / Rot.

- (3) Die Stadt Mansfeld führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck (Anlage) entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen. Die Umschrift lautet: „Stadt Mansfeld“.

## II. Abschnitt Organe

### § 3 *Stadtrat*

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden

### § 4 *Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse*

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer der Stadt Mansfeld im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, soweit die Befugnis gemäß § 9 Abs. 3 dieser Hauptsatzung nicht dem Bürgermeister übertragen wurde,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 15.000,- EUR übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000,- EUR übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 5.000,- EUR übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,- EUR übersteigt,
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 5.000,- EUR übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,- EUR übersteigt,
8. die Zustimmung zur Niederschlagung von Forderungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 20.000,- EUR übersteigt,

9. die Zustimmung zu Stundungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000,- EUR übersteigt,
10. die Zustimmung zu dem Erlass von Forderungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,- EUR übersteigt,
11. die Erteilung der Zustimmung zur Aussetzung der Vollziehung von Forderungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,- EUR übersteigt.

### **§ 5**

#### ***Ausschüsse des Stadtrates***

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 46 und 48 KVG LSA die folgenden ständigen beschließenden Ausschüsse:

- den Haupt- und Finanzausschuss
- den Bau- und Vergabeausschuss
- den Kultur- und Sozialausschuss.

### **§ 6**

#### ***Bildung und Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse***

- (1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 9 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000,- EUR übersteigt und 15.000,- EUR nicht übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,- EUR übersteigt und 10.000,- EUR nicht übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 2.500,- EUR übersteigt und 5.000,- EUR nicht übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 2.500,- EUR übersteigt und 5.000,- EUR nicht übersteigt,

5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 5.000,- EUR nicht übersteigt.
6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 500,- EUR übersteigt und 5.000,- EUR nicht übersteigt,
7. die Zustimmung zur Niederschlagung von Forderungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000,- EUR übersteigt und 20.000,- EUR nicht übersteigt,
8. die Zustimmung zu Stundungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 2.500,- EUR übersteigt und 10.000,- EUR nicht übersteigt,
9. die Zustimmung zum Erlass von Forderungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 1.000,- EUR übersteigt und 5.000,- EUR nicht übersteigt,
10. die Erteilung der Zustimmung zur Aussetzung der Vollziehung von Forderungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 1.000,- EUR übersteigt und 5.000,- EUR nicht übersteigt.

- (4) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus 9 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden Anwendung.

Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 vorliegt, beschließt der Bau- und Vergabeausschuss über:

1. die Vergabe von Bauleistungen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 10.000,- EUR übersteigt, und die Vergabe von freiberuflichen Leistungen,
2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB).

Zudem begleitet er die Bauhofkonzeption und die Bebauungsplanaufstellung zur Vorlage in den Stadtrat. Des Weiteren berät er Satzungen zur Ortsgestaltung.

- (5) Der Kultur- und Sozialausschuss besteht aus 6 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden Anwendung.

Der Kultur- und Sozialausschuss beschließt über:

1. Verträge über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen öffentlicher Einrichtungen,
2. die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen, soweit diese i. S. v. § 84 Abs. 3 KVG LSA über die Bedeutung des Ortsteiles hinausgehen; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Anteil auswärtiger Nutzer über 5 von Hundert liegt.

- (6) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses ist dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

- (7) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekanntgegeben.

## **§ 7** **Auskunftsrecht**

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt Mansfeld und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

## **§ 8** **Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 9** **Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,- EUR nicht übersteigen.
- (2) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
  1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 VwGO, sofern der Streitwert von 2.500,- EUR im Einzelfall nicht überschritten wird; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
  2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000,- EUR nicht übersteigt,
  3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5.000,- EUR nicht übersteigt,
  4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 2.500,- EUR nicht übersteigt,
  5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 2.500,- EUR nicht übersteigt,

6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 500,- EUR nicht übersteigt,
  7. die Zustimmung zur Niederschlagung von Forderungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 10.000,- EUR nicht übersteigt,
  8. die Zustimmung zu Stundungen von Forderungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 2.500,- EUR nicht übersteigt,
  9. die Zustimmung zu dem Erlass von Forderungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 1.000,- EUR nicht übersteigt,
  10. die Erteilung der Zustimmung zur Aussetzung der Vollziehung von Forderungen, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 1.000,- EUR nicht übersteigt,
  11. die Vergabe von Bauleistungen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 handelt oder die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 10.000,- EUR nicht übersteigt,
  12. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.
- (3) Dem Bürgermeister wird die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen E 1 bis E 8 TVöD entsprechend des Stellenplanes als Bestandteil des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung übertragen. Weiterhin entscheidet der Bürgermeister über die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer im Sozial- und Erziehungsdienst in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8a TVöD SuE entsprechend des Stellenplanes als Bestandteil des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung.
  - (4) Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Verwaltung zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates heranziehen.

### **§ 10** **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

### **III. Abschnitt** **Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner**

#### **§ 11** ***Einwohnerversammlung***

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 21 Abs. 4 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

#### **§ 12** ***Bürgerbefragung***

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Mansfeld. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

### **IV. Abschnitt** **Ehrenbürger**

#### **§ 13** ***Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung***

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt Mansfeld bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

## V. Abschnitt Ortschaftsverfassung

### § 14

#### *Ortschaftsverfassung, Ortschaftsrat und Ortsvorsteher*

- (1) In der Stadt Mansfeld ist die Ortschaftsverfassung für die Ortsteile Abberode, Annarode, Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Gorenzen, Großörner, Hermerode, Mansfeld-Lutherstadt, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode und Vatterode nach den §§ 81 ff. KVG LSA eingeführt worden. Die Ortschaften bestehen in den Grenzen der ehemals selbständigen politischen Gemeinden.
- (2) In den Ortschaften Abberode, Annarode, Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Gorenzen, Großörner, Hermerode, Mansfeld, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode und Vatterode wird ein Ortschaftsrat gewählt. Abweichend von Satz 1 wird in der Ortschaft Möllendorf ein Ortsvorsteher gewählt.

- (3) Die Anzahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

Ortschaft Abberode	5
Ortschaft Annarode	5
Ortschaft Biesenrode	5
Ortschaft Braunschwende	5
Ortschaft Friesdorf	5
Ortschaft Gorenzen	5
Ortschaft Großörner	7
Ortschaft Hermerode	5
Ortschaft Mansfeld	9
Ortschaft Molmerswende	5
Ortschaft Piskaborn	5
Ortschaft Ritzgerode	4
Ortschaft Siebigerode	5
Ortschaft Vatterode	5.

- (4) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte und des Ortsvorstehers, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sind, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates gemäß § 8 dieser Hauptsatzung entsprechend.

### § 15

#### *Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte*

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung.



In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.

3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Dem Ortschaftsrat werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
1. die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen, wenn mindestens 95 % der Nutzer in der Ortschaft wohnen,
  2. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
  3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
  4. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
  5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken und beweglichem Vermögen in der Ortschaft, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert jährlich 1.000,- EUR nicht übersteigt und es sich nicht um öffentliche Einrichtungen handelt,
  6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen, deren Vermögenswert 1.000,- EUR nicht übersteigt,
  7. Pflege vorhandener Partnerschaften.

Die Haushaltsmittel zur Erfüllung der dem Ortschaftsrat obliegenden Aufgaben können diesem als Budget zugewiesen werden.

- (3) Zudem wird dem Ortschaftsrat die Ausgestaltung und Unterhaltung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen, zur Vorberatung übertragen.
- (4) Der Stadtrat behält sich vor, Angelegenheiten von ortschaftsübergreifender Bedeutung in seinen Zuständigkeitsbereich zurückzuziehen.

### **§ 16** **Anhörung des Ortsvorstehers**

Die Anhörung des Ortsvorstehers gemäß § 86 Abs. 2 i. V. m. § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsvorsteher die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten mündlich oder schriftlich darstellt und begründet.

2. Dem Ortsvorsteher wird zur Meinungsbildung eine Frist von 2 Wochen nach Einleitung des Anhörungsverfahrens gewährt. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis übermittelt der Ortsvorsteher unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach Ablauf der Frist von 2 Wochen, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

### **§ 17** **Ortsbürgermeister**

- (1) Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates und wird aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt.
- (2) Der Ortschaftsrat wählt zudem aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsbürgermeisters.

### **§ 18** **Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortsvorsteher vertritt die Interessen der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt hin.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Amtszeit des Ortsvorstehers auf Vorschlag einzelner oder mehrerer seiner Mitglieder einen Stellvertreter aus dem Kreis der Bürger der Ortschaft, die nach den für die Wahl der Ortschaftsräte geltenden Vorschriften wählbar und hierzu bereit sind.

### **§ 19** **Aufgaben des Ortsbürgermeisters und Ortsvorstehers**

Der Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher erfüllen im Auftrag des Bürgermeisters folgende Aufgaben für die Ortschaft:

1. Beratung des Bürgermeisters bzw. der Amtsleiter in Angelegenheiten die die Ortschaft betreffen,
2. sonstige im Einzelfall vom Bürgermeister zu übertragende Aufgaben, die sich auf die Ortschaft beziehen und die zur Erledigung durch den Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher geeignet sind,
3. Mitwirkung bei Zählungen und Statistiken,
4. Aussprache von Glückwünschen.

**§ 20*****Einwohnerfragestunden in den Ortschaften***

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Abberode, Annarode, Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Gorenzen, Großörner, Hermerode, Mansfeld, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode und Vatterode sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich 3 Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
3. Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Anschließend ist allen Mitgliedern des Ortschaftsrates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.

**VI. Abschnitt****Öffentliche Bekanntmachungen****§ 21*****Öffentliche Bekanntmachung***

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, außer aus Anlass von Wahlen, im Amtsblatt der Stadt Mansfeld. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Dienstgebäude der Stadt Mansfeld, Lutherstraße 9, 06343 Stadt Mansfeld, während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung nach § 9 Abs. 2 KVG LSA). Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Stadt Mansfeld spätestens am Tage vor deren Beginn hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der

Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in den Bekanntmachungskästen der Stadt Mansfeld hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird auch über das Internet unter [www.mansfeld.eu](http://www.mansfeld.eu) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus, Lutherstraße 9, 06343 Stadt Mansfeld, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei verkürzter Ladungsfrist - in den Bekanntmachungskästen der Stadt Mansfeld, mindestens 3 Tage vor der Sitzung. Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an dem/den dafür bestimmten Bekanntmachungskasten/-kästen bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Die Bekanntmachung von Stellenausschreibungen nach § 63 Abs. 2 KVG LSA erfolgt abweichend von Absatz 1 im Amtsblatt der Stadt Mansfeld.

Die Standorte der Bekanntmachungskästen sind für den:

Ortsteil Abberode	Gebäude, Neue Straße Abberode 1 Kinderspielplatz (Pavillon) Gebäude, Hauptstraße Abberode 19 Gebäude, Steinstraße 18
Ortsteil Annarode	Bürgerhaus, Försterberg 1
Ortsteil Biesenrode	Biesenrode, Dorfstraße Biesenrode 1 Bushaltestelle, Klausstraße Saurasen 8 a
Ortsteil Braunschwende	Grundstück, Schulstraße Braunschwende 20 Grundstück, Tei 1 Grundstück, Dorfstraße Braunschwende 48 Bushaltestelle, Dorfstraße Braunschwende
Ortsteil Friesdorf	Grundstück, Friesdorfer Hauptstraße 12 gegenüber Gaststätte „Burgschänke“, Rammelburger Hauptstraße 5
Ortsteil Gorenzen	Bushaltestelle, Obere Dorfstraße 1 Gebäude, Obere Dorfstraße 25
Ortsteil Großörner	ehem. Verwaltungsgebäude, Wäsche 1 Büro- und Geschäftshaus, Mansfelder Straße 21 Rödgen 12
Ortsteil Hermerode	Gebäude, Hintere Dorfstraße 3

Ortsteil Mansfeld-Lutherstadt	Rathaus, Lutherstraße 9 Bushaltestelle, Friedensallee 60 a Bushaltestelle Denkmal „Germania“, Friedrichstraße 59 a Gebäude, Friedrichstraße 40
Ortsteil Möllendorf	Gebäude, Möllendorfer Dorfstraße 31 Gebäude, Bauernsiedlung 1 a Bushaltestelle, Blumeröder Dorfstraße
Ortsteil Molmerswende	Bauernstube, Hauptstraße Molmerswende 25 Grundstück, Hauptstraße Molmerswende 8
Ortsteil Piskaborn	Gemeindezentrum Piskaborn, Dorfstraße 38 Bushaltestelle, Wimmelröder Dorfstraße 1 c
Ortsteil Ritzgerode	Grundstück, Einetalstraße 2
Ortsteil Siebigerode	Bushaltestelle, Hauptstraße
Ortsteil Vatterode	Gebäude, Dorfstraße Vatterode 9 Bushaltestelle, Dorfstraße Gräfenstuhl 12

- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Bekanntmachungskästen der Stadt Mansfeld entsprechend Abs. 3 bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Lutherstraße 9, 06343 Stadt Mansfeld, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushanges folgt, an dem/den dafür bestimmten Bekanntmachungskasten/-kästen bewirkt.

## VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 22 *Sprachliche Gleichstellung*

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 23**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung der Stadt Mansfeld tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Mansfeld vom 08.12.2014 i. d. F. der 2. Änderung außer Kraft.

Mansfeld, den 16.07.2019




Andreas Koch  
Bürgermeister



Genehmigung der Hauptsatzung

Die vorstehend bekannt gemachte Hauptsatzung der Stadt Mansfeld wurde mit Verfügung der Kommunal-  
aufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz (Az. 15.14.06.006.001) vom 21.08.2019 genehmigt.

ausgefertigt am: 10.09.2019  
durch



Andreas Koch  
Bürgermeister



**Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Mansfeld vom 15.07.2019**

**Dienstsigelabdruck gem. § 2 Abs. 3**

